

Inhalt:

1. Veröffentlichung der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) für das Jahr 2021
Seite 2
2. Bekanntmachung der Straßennamen im Bebauungsplan STA 153 – Baugebiet Wohnen am Volkspark Teilbereich östlich der Franzstraße
Seite 4
3. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 9. Juni 2022
Seite 6
4. Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zu der Flurbereinigung Wesel-Büderich der Bezirksregierung Düsseldorf
Seite 7
5. Aufgebote von Sparkassenbüchern
Seite 10
6. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern
Seite 10

Herausgeber und Impressum

Amtsblatt der Stadt Kamp-Lintfort, Jahrgang 53

Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon: 02842 912-232 und 912-376

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Auslage im Foyer des Rathauses

Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Bürgerservice / Newsletter)

Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Bürgerservice & Rathaus / Verwaltung / Amtsblätter)

**Veröffentlichung
der Gremientätigkeiten des Bürgermeisters
gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung
und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in NRW
(Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) für das Jahr 2021**

Gemäß der vorstehenden Vorschrift gibt der Bürgermeister seine Tätigkeiten in den nachfolgenden Gremien für das Jahr 2021 bekannt:

- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Beteiligung mbH
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
- Mitglied des Verwaltungsrates der wir 4 – Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
- Vizepräsident des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Mitglied des Hauptausschusses des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Vizepräsident des Präsidiums des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des KRZN
- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Immobilienentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kamp-Lintfort mbH
- Mitglied des Verwaltungsrates der Rheinischen Versorgungskasse
- Beratendes Mitglied des Verwaltungsrates, des Hauptausschusses und des Risikoausschusses der Sparkasse Duisburg und Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort
- Mitglied des Kuratoriums der Sparkasse Duisburg-Stiftung
- Mitglied der Gewährträgerversammlung und des Aufsichtsrates der Provinzial-Versicherung im Sparkassenverbund, Leben, Holding
- Mitglied des Vorstandes und des Gewährträgerausschusses des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- Mitglied des Präsidiums und des Verwaltungsrates des Wasserverbundes Niederrhein
- Mitglied des Gruppenausschusses Verwaltung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes NW
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Landesgartenschau Kamp-Lintfort 2020 GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates des GVV kommunal

- Mitglied der Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Kreis Weseler Abfallgesellschaft Regio mbH
- Mitglied der Gesellschafterversammlung der Niederrheinbahn GmbH

Kamp-Lintfort, den 9. Mai 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in der Sitzung am 05.04.2022 für die im Bebauungsplan STA 153 – Baugebiet Wohnen am Volkspark Teilbereich östlich der Franzstraße - liegenden Planstraßen folgende Straßennamen beschlossen (s. Anlage):

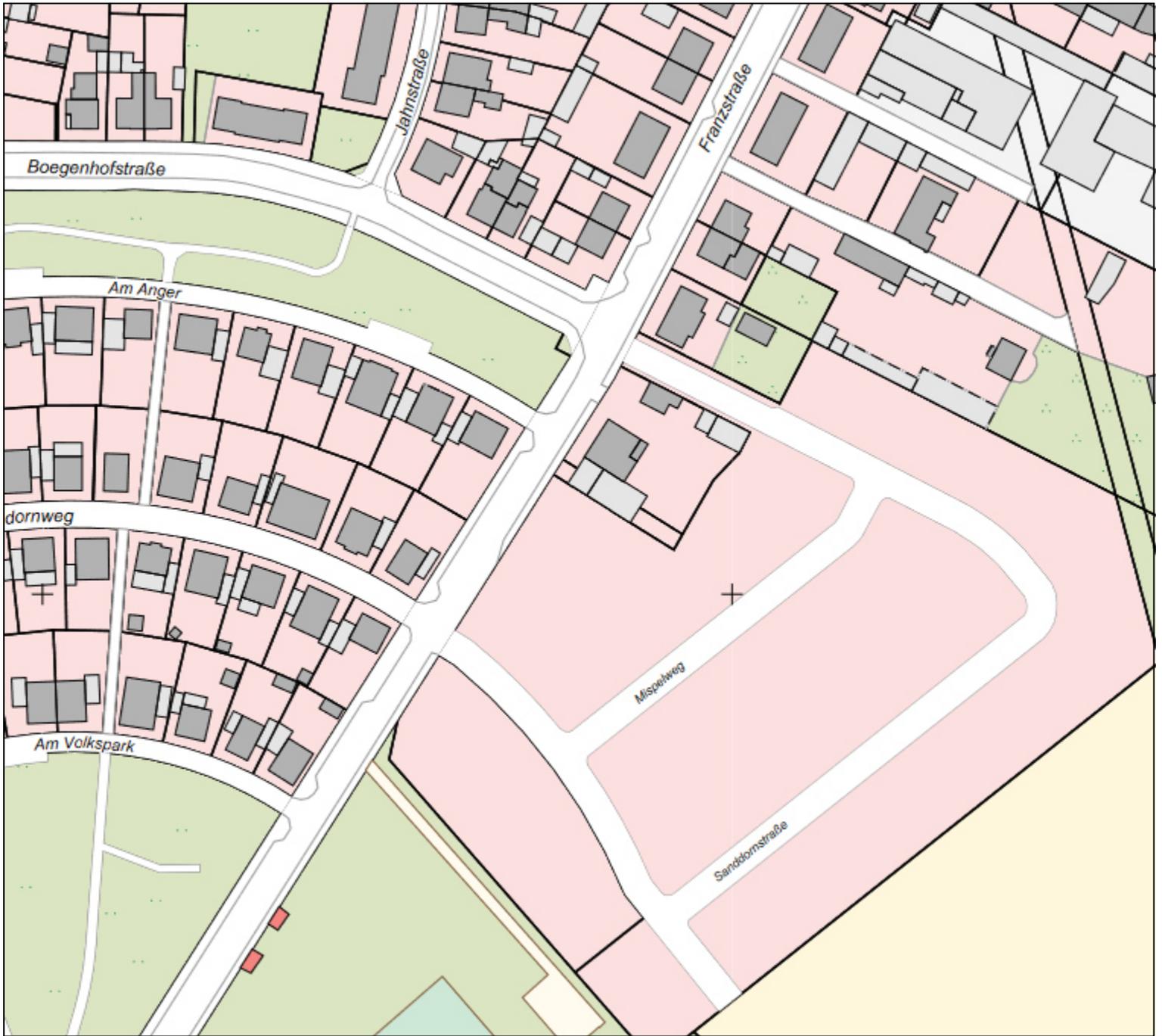
Planstraße A „Sandornstraße“

Planstraße B „Mispelweg“

Pläne, aus denen der Verlauf der neuen Straßen ersichtlich ist, können im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Hauptamt – Stabstelle Geoinformation, Zimmer 221a, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, 25. Mai 2022

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung in den Amtsblättern
der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 9. Juni 2022, 14:30 Uhr, in der Kantine der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 - 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-81 23 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23. Juni 2021
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2021 / Verwendung des Jahresüberschusses der Sparkasse Duisburg aus dem Geschäftsjahr 2021
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2021
4. Nachwahl eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Sparkasse Duisburg
5. Nachwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Sparkasse Duisburg

Duisburg, 12.05.2022

Sagurna
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Murrack
Verbandsvorsteher



**Flurbereinigung
Wesel-Büderich**

Az.: 33-70702

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung **Wesel-Büderich** wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.08.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch die vorläufige Besitzeinweisung vom **19.06.2017** sowie der Ergänzungsanordnung vom **25.06.2020**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den 01.08.2022 zurück (§ 64 Satz 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG)
5. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Wesel-Büderich** ist unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen (einvernehmlicher Einzelfallregelungen) sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des **Wesel-Büderich** kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Wesel-Büderich** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Wesel-Büderich** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Punkt Elektronischer Rechtsverkehr.

(LS)

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der Bezirksregierung Düsseldorf“.

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203281815 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 10. Mai 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200744112 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 11. Mai 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nrn. 3202659599, 3208196828 (108196825) und 4201455583 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Die Inhaber der jeweiligen Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlegung des jeweiligen Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das jeweilige Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Mai 2022

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201749789 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Mai 2022

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nrn. 4200681726, 3202573345, 3202876045, 3202802108, 4201051036 und 4201051044 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 4. Mai 2022

Die Sparkassenbücher Nrn. 3200638496, 3201840265, 3202164855, 3202401232, 3202474429, 3203305804, 3211144526 (alt 111144523) und 4217005091 (alt: 117005090) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 19. Mai 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand“